

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer chemischen Produktionsanlage (BCMP) der Firma Roche Diagnostics GmbH auf dem Grundstück Fl.Nr. 1226/12 der Gemarkung Penzberg

Die Roche Diagnostics GmbH plant am Standort Penzberg im Rahmen des Projektes BCMP die Errichtung und den Betrieb einer chemischen Produktionsanlage zur Herstellung von diagnostischer Pharmazeutika mit Hilfe chemischer Verfahrenstechnik.

Die Herstellung kommerzieller, diagnostischer Pharmazeutika, die aktuell bereits am Standort produziert werden, erfolgt im Labormaßstab (Bench-Scale), im Technikumsmaßstab (Small-Scale) mit flexibler Anlagenaufstellung (Größenordnung 10 bis 100 l) und auf festen Produktionsanlagen (Mid-Scale) in Prozesslinien (Größenordnung 100 bis 800 l). Der typische diskontinuierliche Herstellprozess in einzelnen Loses (Batches) besteht aus einer Synthese, Aufreinigung, Trocknung und Abfüllung.

Die Firma Roche Diagnostics GmbH beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 9. BImSchV) für die Errichtung und den Betrieb der oben beschriebenen Anlage.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage gem. Nr. 4.1.21 des Anhang 1 zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV).

Für die Anlage nach Nr. 4.1.21 des Anhang 1 zur 4. BImSchV ist ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 BImSchG durchzuführen, da sie als sogenannte IE-Anlage (Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU) eingestuft ist und im förmlichen Verfahren behandelt werden muss.

Einzelheiten zu dem geplanten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen von Montag, 21.07.2025 bis Donnerstag, 21.08.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei folgenden Stellen zur Einsicht aus:
 - a) Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim, Umweltschutzverwaltung, Zimmer-Nr. 203
 - und
 - b) Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Bauverwaltung, Zimmer-Nr. 227

2. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bei der in Nr. 1a bezeichneten Stelle während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis 21.09.2025 schriftlich erhoben werden. Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Für den Fall, dass das Landratsamt Weilheim-Schongau als zuständige Genehmigungsbehörde nach Ende der Einwendungsfrist aufgrund der Ermessenvorschrift des § 10 Abs. 6 BImSchG einen Erörterungstermin durchführt, werden Zeitpunkt und Ort dieses Termins bestimmt und gesondert bekannt gemacht.
4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Weilheim, 08.07.2025
Landratsamt Weilheim-Schongau
Umweltschutzverwaltung

Wernberger